

2. Verstoß gegen den Grundsatz der rechtlichen Einheitlichkeit, da Frankreich in einer mit der Slowakei völlig vergleichbaren Situation sei; für dieses Land habe das Gericht entschieden, dass „in der Slowakei das Anbieten der Pflichtkrankenversicherung wegen der Gewinnerzielungsabsicht der Krankenversicherungsunternehmen und der starken Konkurrenz bezüglich der Qualität und des Angebots der Dienstleistungen als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen“ sei (Urteil vom 5. Februar 2018, *Dövera zdravotná poisťovňa/Kommission*, T-216/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:64, Rn. 68). Für Frankreich könne nichts anderes gelten.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2018 — Hamas/Rat

(Rechtssache T-308/18)

(2018/C 259/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Hamas (Doha, Katar) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2018/475 des Rates vom 21. März 2018 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017/1426 (Abl. 2018, L 79, S. 26) für nichtig zu erklären,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420 (Abl. 2018, L 79, S. 7) für nichtig zu erklären,

soweit diese Rechtsakte die Hamas, einschließlich der Hamas-Izz al-Din al-Quassem, betreffen,

- dem Rat die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931.
2. Fehler des Rates bei der Ermittlung der ihr zur Last gelegten Tatsachen.
3. Beurteilungsfehler des Rates im Hinblick auf den terroristischen Charakter der Organisation Hamas.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Nichteinmischung.
5. Unzureichende Berücksichtigung der Entwicklung der Situation aufgrund der verstrichenen Zeit.

6. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
7. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2018 — EGÖD und Willem Goudriaan/Kommission

(Rechtssache T-310/18)

(2018/C 259/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) (Brüssel, Belgien) und Jan Willem Goudriaan (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: R. Arthur, Solicitor, und R. Palmer, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Beklagten vom 5. März 2018, dem Rat nicht vorzuschlagen, eine nach Art. 155 Abs. 1 AEUV geschlossene Vereinbarung der EU-Sozialpartner vom 21. Dezember 2015 über Informations- und Anhörungsrechte für Beamte und Bedienstete der Zentralverwaltungen durch einen Beschluss des Rates gemäß Art. 155 Abs. 2 AEUV mit einer Richtlinie durchzuführen, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung sei unter Verstoß gegen Art. 155 Abs. 2 AEUV ergangen. Die Kommission sei nicht befugt gewesen, den Vorschlag, dass der Rat die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates durchführe, zu verweigern, da weder die Repräsentativität der Parteien der Vereinbarung noch die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung beanstandet worden sei.
 - Die Entscheidung der Kommission, dem Rat nicht vorzuschlagen, die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates durchzuführen, verstoße gegen Art. 155 Abs. 2 AEUV und gegen das in Art. 152 AEUV verankerte Erfordernis der Achtung der Autonomie der Sozialpartner.
 - Die Kommission sei verpflichtet gewesen, dem Rat einen Vorschlag zu machen, es sei denn, sie hätte ihre Auffassung, dass die Sozialpartner, die Parteien der Vereinbarung seien, nicht ausreichend repräsentativ seien oder die Vereinbarung nicht rechtmäßig sei, begründet.
 - Ferner habe die Kommission die Angemessenheit der Vereinbarung beurteilt, wozu sie nicht befugt sei.
2. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung sei offensichtlich fehlerhaft und unzutreffend.
 - Die von der Kommission in ihrer angefochtenen Entscheidung angeführten Gründe könnten die Weigerung, dem Rat vorzuschlagen, die Vereinbarung anzunehmen, nicht rechtfertigen.
 - Außerdem hätte nur eine begründete Beanstandung der Repräsentativität der Sozialpartner oder der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Rates über die Durchführung der Vereinbarung als Richtlinie eine Weigerung rechtfertigen können.